

A ju

Kassel, 8. Juni 2012



Anfrage: Städtische Sportanlagen vermieten: Nr.: 101.17 468
Fragesteller: Boris Mijatovic

Fragen:

1. Welche Voraussetzungen müssen Interessenten(-gruppen) erfüllen, um städtische Sportanlagen nutzen zu können?

Die städtischen Sportanlagen und deren Einrichtungen stehen von montags bis freitags von 08.00 bis 16.30/17.00 Uhr für den Schulsport zur Verfügung; nach 16.30/17.00 Uhr allen sporttreibenden Vereinen, Betriebssport- und Jugendgruppen.

An Wochenenden können andere Benutzungszeiten mit dem Sportamt vereinbart werden (je nach Serienspielen werden Fußballturniere für Vereine, Freizeitmannschaften, Leichtathletikveranstaltungen oder andere Aktivitäten auf den Sportanlagen aufgenommen).

2. Welche Möglichkeiten der Gebrauchsüberlassung an Privatpersonen oder Unternehmen bestehen für welche Anlagen? siehe a)

- a) Mit welchen Kosten ist diese Gebrauchsüberlassung verbunden:

Entgeltliche Veranstaltungen

Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben. Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

Die Mindestbeträge betragen		
für das Auestadion	pro Stunde	50,- €
für die Hauptspielfelder einschl. leichtathletischer Anlagen der Hessenkampfbahn, Buchenaukampfbahn, Nordstadtstadion sowie der Sportanlagen Stockwiesen und Heisebach	pro Tag	75,- €
für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder	pro Tag	50,- €
bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft		12,50 €

- b) Wie viele Privatpersonen und Unternehmen haben städtische Sportanlagen im Jahr 2011 angemietet?

Im Jahr 2011 gab es ca. 25 private Nutzer und Betriebssportgruppen, die städt. Sportanlagen genutzt haben. (z. B. Fa. Kali u. Salz, Fa. Wingas, Sportfischer, BMW Kassel, Evangl. Kirche, Feuerwerk HNA, Staatstheater, Kasseler Sparkasse etc.)

Im Auestadion: Die Serienspiele des KSV Hessen (in 2011 17 x); DFB (2 Länderspiele), Askina Sportfest, Deutsche LA-Meisterschaften.

3. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, um das Nutzen der zahlreichen Freizeit- und Betriebssportgruppen sowie weiteren Interessentengruppen zu vereinfachen?

Es bedarf nur ein formloser Antrag an das Sportamt der Stadt Kassel.

Dr. Andrea Fröhlich

Anlage

Tarifordnung/Benutzungsordnung für die städt. Sportplatzanlagen

Tarifordnung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der Fassung vom 23.09.2002

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen.
1.2 Bestimmungen für die Benutzung sind in der "Benutzungsordnung für die Städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2. Entgeltliche Veranstaltungen

- 2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.
2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

Die Mindestbeträge betragen

2.21	für das Auestadion	pro Stunde	50,-- €
2.22	für die Hauptspielfelder einschl. leichtathletischer Anlagen der Hessenkampfbahn, Buchenaukampfbahn, Nordstadstadion sowie der Sportanlagen Stockwiesen und Heisebach	pro Tag	75,-- €
2.23	für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder	pro Tag	50,-- €
	bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft		12,50 €

- 2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:

2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen

bis zu	3.000	Zuschauer	0 %
bei 3.001-	7.000	Zuschauer	2 %
bei 7.001-	11.000	Zuschauer	3 %
bei 11.001-	15.000	Zuschauer	4 %
über	15.000	Zuschauer	5 %

- der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.
2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.
2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.
2.4 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen, z. B. Vergnügungssteuer, bleibt hiervon unberührt.

- 2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.
2.6 Bei entgeltlichen Veranstaltungen sind, sofern es das Sportamt verlangt, die vom Sportamt gestellten Eintrittskarten zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Eintrittskarten vom Veranstalter zu stellen und vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zum Abstempeln vorzulegen.
2.7 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluß des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen.
Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.

3. Unentgeltliche Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen

- 3.1 Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden von den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
3.11 für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateureverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
3.12 für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe, und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Ausrichter als Sportverein auftritt unentgeltlich überlassen.
3.13 für die Kasseler Schulen ist die Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen unentgeltlich.

4. Festsetzung und Einrichtung der Entgelte

- 4.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluß der Veranstaltung
4.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und
4.12 nicht verkauften Eintrittskarten vorzulegen.
4.2 Die Zahlungen sind entweder in bar an das Sportamt oder an die Stadtkasse Kassel, Rathaus oder durch Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten.
4.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziff. 2.2 festzusetzen.
Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.
4.4 Benutzungsentgelte für die Sportanlage Waldauer Wiesen sind spätestens vor Spielbeginn an den städtischen Platzwart zu zahlen.

5. Abweichende Regelungen

Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich.

6. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Zahlungsverpflichtungen

Die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Zahlungsverpflichtungen nach dieser Tarifordnung richten sich nach den "Richtlinien für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung.

Benutzungsordnung für die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der Fassung vom 23.09.2002

- 1
- 1.1 Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden vom Sportamt verwaltet. Den Anordnungen des Sportamtes und seiner Aufsichtskräfte haben alle Benutzer unverzüglich nachzukommen.
- 1.2 Die Anlagen und deren Einrichtungen stehen den Schulen
 - montags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr
 - sonnabends von 08.00 bis 13.00 Uhr,allen sporttreibenden Vereinen, Verbänden, Betriebsgruppen und Jugendgruppen
 - montags bis freitags von 17.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit,der nicht organisierten Jugend an bestimmten Nachmittagen unter Beaufsichtigung zu sportlichen Übungszwecken bzw. Veranstaltungen zur Verfügung. An Sonnabenden und Sonntagen können andere Benutzungszeiten mit dem Sportamt vereinbart werden.
- 1.3 Das Auestadion kann nicht zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.
- 2
- 2.1 Über jede Benutzung einer städtischen Sportplatzanlage ist vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, und dem Veranstalter abzuschließen.
- 2.2 Anträge auf Abschluss einer solchen Vereinbarung sind rechtzeitig vor der Inanspruchnahme schriftlich beim Sportamt einzureichen. Bei größeren Veranstaltungen muss der Antrag mindestens 10 Tage vorher, bei Dauerbenutzung bis zum 15. März des betreffenden Jahres vorliegen.
- 2.3 Über die Überlassung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen für andere als sportliche Veranstaltungen entscheidet der zuständige Dezernent.
- 3
- 3.1 Die Herrichtung des Platzes übernimmt das Sportamt.
- 3.2 Für einen ausreichenden Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen.
- 3.3 Eine Bewirtschaftung der Sportplatzanlagen ist, soweit es sich nicht um konzessionierte Gaststätten handelt, nur durch Verkaufsstände zulässig, die aus Anlass einer bestimmten Veranstaltung im Freien aufgestellt und nach Beendigung der betreffenden Veranstaltung wieder abgeräumt werden; die Genehmigung zu der Aufstellung ist beim Amt für öffentliche Ordnung zu beantragen.
- 4
- 4.1 Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- 4.2 Für jede Inanspruchnahme hat der Veranstalter einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für eine ordentliche Wahrnehmung der Kassengeschäfte zu sorgen hat. Der einzusetzende Leiter des Ordnungsdienstes muß für den Leiter des polizeilichen Aufsichtsdienstes jederzeit erreichbar sein.
- 4.3 Die vom Sportamt und der Polizei erlassenen Anordnungen haben der Veranstalter und seine Organe genau einzuhalten.
- 5 Fahrzeuge aller Art sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. An Übungstagen können Fahrräder in die Sportplatzanlagen nur mitgenommen werden, sofern besondere Abstellvorrichtungen vorhanden sind. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge sowie, im Einvernehmen mit dem Sportamt, Übertragungswagen.
- 6 Werbung aller Art, sowie die Benutzung der Lautsprecheranlagen, sind nur mit Genehmigung des Sportamtes gestattet.
- 7 Für die Benutzung der Sportplatzanlagen und ihrer Einrichtungen sind Entgelte gemäß der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 09.09.1985 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- 8
- 8.1 Alle Benutzer der Sportplatzanlagen sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf den Anlagen und in den Umkleide-räumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen.
- 8.2 Vereinsmitglieder müssen sich auf Verlangen über ihre Mitgliedschaft ausweisen.
- 9
- 9.1 Aus besonderen Gründen kann das Sportamt die Anlagen vorübergehend für die Benutzung sperren.
- 9.2 Für Wurfübungen sind während der Trainingsstunden nicht die Hauptplätze, sondern die vorhandenen Nebenplätze zu benutzen.
- 9.3 Sportrasenflächen und Laufbahnen dürfen nur in Sportkleidung benutzt werden. Andere Grünanlagen, wie Gehölzpflanzungen und Rasenanlagen, dürfen nicht betreten werden, Nagschuhe dürfen nur auf Sprung- und Laufbahnen getragen werden.
- 10
- 10.1 Die Spiel- und Sportgeräte werden den Übungsleitern von dem Platzwart ausgehändigt und sind nach der Benutzung alsbald zurückzugeben.
- 10.2 Bei Ballspielen sind die Bälle von dem Veranstalter zu stellen. Das gleiche gilt bei leichtathletischen Veranstaltungen für Startnummern, Startpistolen und Munition, Stoppuhren, Stabhochsprungstangen und Bandmaße.
- 10.3 Für beschädigte und nicht abgelieferte Geräte hat der Benutzer gleichwertigen Ersatz zu leisten.
- 11
- 11.1 Die Umkleide Räume werden von dem Platzwart zugewiesen. Bade- und Waschorrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- 11.2 Es ist nicht gestattet:
 - a) in den Umkleide- und Baderäumen zu rauchen,
 - b) sich auf den Platzanlagen umzukleiden.Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Sportamtes.
- 11.3 Für abhanden gekommenes Eigentum haftet die Stadt nicht.
- 12
- 12.1 Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen haften die Veranstalter bzw. Benutzer.
- 12.2 Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Platzanlagen und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- 13
- 13.1 Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder Vereinbarungen (vgl. Ziffer 2 Abs. 1) berechtigen das Sportamt, die Genehmigung zu Benutzung der Sportplatzanlage und deren Einrichtungen zu entziehen.
- 13.2 Das gleiche gilt für Veranstalter, die mit der Zahlung der Gebühren in Rückstand sind.